

III ZR 258/52

Verkündet am 19. März 1953
Fieser, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Rheinisch-Bergischen Kreises, vertreten durch den
Kreistag,

Beklagten, Berufungsbeklagten, Beru-
fungsklägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Justizrat

Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Spediteur Alfred We [REDACTED] in S [REDACTED], J [REDACTED]-
straße [REDACTED],

Kläger, Berufungskläger, Beru-
fungsbeklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

[REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 19. März 1953 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Prof. Dr. Meiß, Prof. Dr. Geiger, Riet-
schel, Dr. Weber und Dr. Wolany

für Recht erkannt:

Die Revision des beklagten Kreises gegen das Urteil
des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Köln
vom 5. Mai 1952 wird zurückgewiesen.

Der beklagte Kreis hat die Kosten der Revision zu
tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 18. Februar 1949 befuhr der Kläger mit seinem beladenen 3,5 to Magirus-Lastwagen und einem unbeladenen 3,5 to Anhänger, gesteuert von seinem angestellten Fahrer W. die Bundesstraße 55 von Richtung Olpe kommend in Richtung Köln. Wegen eines Brückenneubaus war bei Loope die Bundesstraße für jeglichen Verkehr gesperrt, so daß der Kläger eine vom Landesbauamt, das den Brückenbau ausführen ließ, gekennzeichnete Umleitungsstrecke benutzen mußte. Kurz vor Wiedererreichen der Bundesstraße war der als Umleitung gekennzeichnete Weg von zwei Lastzügen blockiert. Der Kläger folgte daraufhin zwei anderen Kraftwagen und schlug einen der ursprünglich mitverklagten Gemeinde Engelskirchen gehörigen unbeschilderten Seitenweg ein, der gleichfalls auf die Bundesstraße zurückführt. Dieser Weg war mit Schotter befestigt und beiderseits durch schmale Grasraine eingefast. Unmittelbar rechts des Weges - in Fahrtrichtung des Klägers gesehen - verlief entlang des gesamten Weges ein schmaler Wassergraben; die Felder links des Weges lagen tiefer als die Fahrbahn und der Grasstreifen. Im letzten Drittel des Seitenweges gerieten die rechten Räder des Triebwagens des Klägers in den Wassergraben, als der Fahrer ein wenig nach rechts fuhr, um einer zerfahrenen Stelle am linken Wegerand auszuweichen. Das Motorfahrzeug sank weiter ab, legte sich auf die Seite und wurde dabei beschädigt. Zur Zeit des Unfalls war der Weg teilweise vom Wasser des völlig gefüllten Grabens überschwemmt, so insbesondere die rechte Wegeseite an der Unfallstelle.

Der Kläger fordert die Kosten für die Instandsetzung des Wagens und Ersatz des ihm während dessen Unbrauchbarkeit entgangenen Verdienstes von der Gemeinde Engelskirchen und dem Rheinisch-Bergischen Kreis. Er leitet seinen An-

- 3 -

spruch gegen die beklagte Gemeinde aus Verletzung ihrer Verkehrssicherungspflicht her. Den beklagten Kreis nimmt er in Anspruch, weil dessen Straßenverkehrsamt es unterlassen habe, durch Beschilderung des Seitenweges eine Gefährdung des Straßenverkehrs auszuschließen. Er hat beantragt, beide Beklagte als Gesamtschuldner zu verurteilen, 9 655,86 DM an die Firma Wilhelm H., Kr. i. Westf., zu zahlen, an die er seine Forderung abgetreten hat. Die Beklagten haben Klageabweisung beantragt. Die beklagte Gemeinde ist der Ansicht, sie sei nicht verpflichtet gewesen, den Zustand des Seitenweges den Erfordernissen eines durchgehenden Kraftwagenverkehrs anzupassen. Die Aufstellung von Verkehrszeichen und die sonstige Regelung des Straßenverkehrs habe ihr nicht obgelegen. Der beklagte Kreis bestreitet, zur Verkehrsbeschilderung an der Unfallstelle verpflichtet zu sein. Beide Beklagte machen weiter geltend, die Unbefahrbarkeit des Seitenweges für Kraftwagen sei ohne weiteres erkennbar gewesen. Wenn der Kläger den Seitenweg benutzt habe, sei ihm das ebenso als eigenes Verschulden anzurechnen, wie die Tatsache, daß er zu dicht an den rechten Wegerand herangefahren sei.

Das Landgericht hat nach Beweiserhebung den Klageanspruch gegen den Kreis dem Grunde nach zur Hälfte für gerechtfertigt erklärt, im übrigen hat es die Klage abgewiesen.

Der Kläger legte gegen dieses Urteil Berufung ein mit dem Antrag, beide Beklagte gesamtschuldnerisch zum Ersatz des vollen Schadens zu verurteilen. Der Kreis strebte mit seiner Berufung Klageabweisung an.



Das Berufungsgericht hat das landgerichtliche Urteil dahin abgeändert, daß der Klageanspruch gegen den Kreis dem Grunde nach zu drei Vierteln gerechtfertigt sei. Die weitergehende Berufung des Klägers und die Berufung des Kreises hat es zurückgewiesen. Zur Entscheidung über die Höhe des Anspruchs wurde der Rechtsstreit an das Landgericht zurückverwiesen.

Mit der Revision verfolgt der beklagte Kreis weiterhin seinen Antrag, die Klage voll abzuweisen. Der Kläger beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

1. Im Revisionsverfahren ist nur noch darüber zu entscheiden, ob der Klaganspruch dem Kreis gegenüber mit Recht zu drei Vierteln dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt worden ist.

Das Berufungsgericht führt aus, dem Straßenverkehrsamt des Kreises habe zur Zeit des Unfalls die öffentlichrechtliche Pflicht obgelegen, durch Errichtung von Verkehrszeichen jegliche Gefährdung des Straßenverkehrs durch örtliche, technische oder verkehrsmäßige Gefahrenmomente auszuschließen. Dem ist zuzustimmen.

Nach § 3 Abs 4 StVO bestimmen die Verkehrspolizeibehörden, wo und welche Verkehrszeichen aufzustellen sind, nach § 4 Abs 1 können sie die Benutzung bestimmter Straßen aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs durch polizeiliche Anordnungen beschränken oder verbieten. Die Anordnung ist durch Aufstellung der amtlichen Verkehrs-

zeichen zu treffen. Zuständig zur Ausführung der Straßenverkehrsordnung waren in Preußen die Kreispolizeibehörden (§ 47 StVO). Deren Aufgaben sind in Nordrhein-Westfalen durch Runderlass des Verkehrsministers vom 30. Oktober 1948 (MinBl NRhWf 1948 Nr 44 Sp 598) in Verbindung mit dem Runderlaß des Verkehrsministers vom 31. Oktober 1948 (ebenda Sp 601) mit Wirkung vom 1. Januar 1949 an den Straßenverkehrsämtern zugewiesen worden. Insbesondere obliegen diesen die Anordnungen nach § 3 der StVO auf nicht klassifizierten Straßen und nach § 4, soweit nicht eine höhere als die untere Straßenverkehrsbehörde zuständig ist. Zu den klassifizierten Straßen gehört der Seitenweg in Loope nicht, weil er nicht dem Verkehr von Ort zu Ort dient. Das ergibt sich aus § 1 des Gesetzes über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung vom 26. März 1934 (RGBl I, 243).

Die bis dahin staatlichen Straßenverkehrsämter sind gemäß dem Gesetz über die Eingliederung staatlicher Sonderbehörden der Kreisstufe in die Kreis- und Stadtverwaltung vom 30. April 1948 (GVBl NRhW S 180) in Verbindung mit der Verwaltungsanordnung des Innenministers vom 25. November 1948 über die Eingliederung der Straßenverkehrsämter in die Verwaltungen der Stadt- und Landkreise (MinBl NRhWf 1948 Nr 56 Sp 703) mit Wirkung vom 1. Januar 1949 den Kreisverwaltungen eingegliedert worden. Es war also eine Behörde des beklagten Kreises zur Zeit des Unfalls für die in §§ 3, 4 StVO vorgesehenen Anordnungen zuständig.

Die Pflicht, die zur Sicherung des Straßenverkehrs erforderlichen Maßnahmen zu treffen, lag den Bediensteten des Straßenverkehrsamtes nicht nur als Dienstpflicht ihrer Behörde gegenüber ob, sie bestand als Amtspflicht auch gegenüber den Teilnehmern am Straßenverkehr als Dritten im Sinne des § 839

BGB (BGH vom 3.7.1952 -III ZR 120/51; JW 1939, 239; RGZ 162, 275).

2. Die Entscheidung darüber, ob und welche Anordnungen zur Sicherung des Straßenverkehrs zu treffen waren, lag im pflichtmäßigen Ermessen des Straßenverkehrsamtes. Ob dieses Ermessen zweckmäßig ausgeübt worden ist, können die ordentlichen Gerichte nicht nachprüfen. Wenn die zuständigen Beamten aber in so hohem Maße fehlsam gehandelt haben, daß ihr Verhalten mit den an eine öffentliche Verwaltung zu stellenden Anforderungen schlechthin unvereinbar ist, liegt objektiv eine Amtspflichtverletzung vor. (vgl BGHZ 4, 10 247 mit Hinweisen). Das trifft dann zu, wenn sie sich die Frage, ob Sicherungsanordnungen zu treffen seien, überhaupt nicht gestellt haben.

Das Berufungsgericht erblickt eine Amtspflichtverletzung darin, daß das Straßenverkehrsamt hinsichtlich des Seitenweges keinerlei Anordnungen zur Sicherung des Kraftwagenverkehrs getroffen hat. Die gekennzeichnete Umgehungsstraße, der der Kläger ausgewichen sei, sei wie der beklagte Kreis eingeräumt habe, innerhalb der Ortschaft stellenweise so eng, daß zwei Lastwagen nicht aneinander hätten vorbeifahren können. Die Beweisaufnahme habe ergeben, daß sehr viele Kraftfahrzeuge den Seitenweg benutzten, daß manche an den Wegeändern eingebrochen seien und daß dieser Weg sich für Lastkraftwagenverkehr überhaupt nicht eigne. Die Versuchung, in den Seitenweg einzufahren, sei für Kraftfahrer, die die gekennzeichnete Umgehungsstraße versperrt fanden, sehr groß gewesen, zumal die Gefahren dieses Seitenweges zunächst nicht leicht erkennbar gewesen seien und die Kraftfahrer sich nach einer leichten Biegung der Umgehungsstraße sehr schnell über den weiter einzuschlagenden Weg hätten entscheiden müssen.

In diesen Ausführungen ist eine Verkennung des Begriffs der Amtspflichtverletzung nicht zu finden. Ob eine Verkehrsgefährdung vorliegt, ist nach sachlichen Gesichtspunkten zu beurteilen. Ist sie zu bejahen, dann fällt in den Rahmen des Ermessens nur die Auswahl und die Anwendung der zur Beseitigung der Gefährdung zu gebrauchenden Mittel. Die völlige Unterlassung der notwendigen Abhilfe stellt eine Amtspflichtverletzung dar (RGZ 162, 275).

3. Das Berufungsgericht bejaht weiter auch das Verschulden der Bediensteten des Straßenverkehrsamtes. Es wirft ihnen Fahrlässigkeit vor. Sie könnten sich nicht mit der Größe des Verkehrsnetzes oder damit entschuldigen, daß ihnen Vollzugsbeamte nicht zur Verfügung gestanden hätten. Die durch eine solche Verkehrsumleitung hervorgerufene Lage habe eine besondere Beachtung dieses Teiles des Verkehrsnetzes an einer so wichtigen Durchgangsstraße erfordert. Zur Feststellung der Gefahrenquellen habe es keines Einsatzes von Vollzugsbeamten bedurft. Auch darin ist dem Berufungsgericht zuzustimmen. Das Straßenverkehrsamt durfte nicht abwarten, bis es von der Gemeindeverwaltung oder von sonstigen Stellen auf die Schwierigkeiten hingewiesen wurde, die sich aus der Enge der Umleitungsstraße ergaben. Es mußte von sich aus die Verhältnisse an einem solchen Verkehrspunkt überprüfen. Wie das Berufungsgericht auf Grund der Ortsbesichtigung festgestellt hat, war die Versuchung für den Kraftfahrer, den Seitenweg einzuschlagen, und die Nichteignung des Weges für den Lastwagenverkehr für jeden Verkehrsfachmann erkennbar, also hätte auch das Straßenverkehrsamt erkennen können und müssen, daß der Seitenweg eine Gefahrenquelle bildete. Die Anforderungen an die Sorgfaltspflicht der Verantwortlichen sind damit nicht überspannt.

4. Mit Recht führt das Berufungsgericht weiter aus, das Straßenverkehrsamt sei von seiner Verantwortung für die Aufstellung von Verkehrszeichen nicht dadurch befreit worden, daß die für den Brückenbau und die Bauausführung Verantwortlichen zur Kennzeichnung der Baustelle und der Verkehrsumleitung verpflichtet waren (§ 3 Abs 3 Satz 3 StVO). Es weist zutreffend darauf hin, daß es sich hier nicht um die Sperrung des Weges zur Baustelle selbst oder um die Bezeichnung der Umleitung gehandelt habe, sondern ausschließlich um die Sperrung eines von der Umleitungsstraße abzweigenden Seitenweges oder um die Warnung vor dessen Benutzung.

5. Der beklagte Kreis hat geltend gemacht, der Kläger und sein Fahrer würden sich durch Verkehrsschilder nicht haben abhalten lassen, in den Seitenweg einzufahren, denn es sei ihnen mit ihrer Fahrt so eilig gewesen, daß sie die kurze Zeit nicht abgewartet hätten, bis die Verstopfung auf der Umgehungsstraße behoben worden sei. Das Berufungsgericht weist diesen Einwand zurück. Wenn auch erkennbar gewesen sei, daß die Umleitung selbst nicht über den Seitenweg führte, so sei daraus doch nicht zwangsläufig zu folgern gewesen, daß der Seitenweg Gefahren böte. Gerade darauf hätte durch Beschilderung hingewiesen werden müssen, und es sei kein Anhaltspunkt dafür gegeben, daß der Kläger ein solches Schild unbeachtet gelassen hätte. Diese Ausführungen lassen keinen Rechtsirrtum erkennen.

Das Berufungsgericht bejaht mit den eben wiedergegebenen Ausführungen zugleich den ursächlichen Zusammenhang zwischen der fahrlässigen Amtspflichtverletzung der Bediensteten des Straßenverkehrsamtes und dem zu dem Unfall führenden Einfahren des Klägers in den Seitenweg.

War die Unterlassung der Beschilderung des Seitenweges ursächlich dafür, daß der Kläger sich auf diesen für den Lastkraftwagenverkehr gefährlichen Weg begab, so hat das Berufungsgericht, wenn es die Unterlassung der Beschilderung als ursächlich für den eingetretenen Schaden ansah, die Grenze nicht überschritten, bis zu der dem Urheber einer Bedingung eine Haftung für deren Folgen billigerweise zugemutet werden kann (BGHZ 3, 261 [267] mit Hinweisen; BGH in NJW 1952, 1010).

6. Der geschädigte Dritte kann Schadensersatzansprüche auf Grund fahrlässiger Amtspflichtverletzung nur dann geltend machen, wenn er nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag (§ 839 Abs 1 Satz 2 BGB). Eine solche anderweite Ersatzmöglichkeit hat das Berufungsgericht verneint. Mit seinen Klagen gegen die Amtsverwaltung Engelskirchen ist der Kläger im Rechtsstreit 5 O 189/49 -LG Köln- und gegen die Gemeinde Engelskirchen im gegenwärtigen Rechtsstreit abgewiesen worden. Ob das zu Recht geschehen ist, ist hier nicht zu prüfen. Selbst wenn diese Körperschaften neben dem Straßenverkehrsamt des Kreises für den Schaden des Klägers verantwortlich wären, würde ein Fall der gesamtschuldnerischen Haftung nach § 840 Abs 1 BGB gegeben sein. Dann aber kann der eine Haftpflichtige den Geschädigten nicht an den anderen verweisen (RGZ 165, 91 [105]; 169, 317 [320]). Den Betrag, den der Kläger aus seiner Kasko-Versicherung erhalten hat, hat er bei seiner Schadensberechnung abgesetzt. Für den weitergehenden Schaden ist anderweite Ersatzmöglichkeit nicht ersichtlich.

7. Das Berufungsgericht leitet die Haftung des beklagten Kreises für die Folgen der fahrlässigen Amtspflichtverletzung der Bediensteten seines Straßenverkehrsamtes aus Art 131

WeimVerf her. Dort ist bestimmt, daß die Verantwortlichkeit grundsätzlich die Körperschaft trifft, in deren Diensten der Beamte steht, der in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht verletzt hat. Art 131 WeimVerf galt, wie allgemein anerkannt ist, auch noch zur Zeit des Unfalls, bis er durch Art 34 des GrundG. ersetzt wurde.

Nach § 3 des bereits erwähnten Gesetzes vom 30. April 1948 über die Eingliederung staatlicher Sonderbehörden der Kreisstufe in die Kreis- und Stadtverwaltungen nahm der Kreis die Aufgaben des bis dahin staatlichen Straßenverkehrsamtes vom 1. Januar 1949 ab wahr. Die Ausübung staatlicher Hoheitsrechte war auf den Kreis übertragen worden, wenn sich das Land auch ein Weisungsrecht vorbehalten hatte. Die Bediensteten des Straßenverkehrsamtes waren Beamte oder Angestellte des Kreises, der sie von dem staatlichen Straßenverkehrsamt in seinem Bereich hatte übernehmen müssen (§ 4 des Gesetzes vom 30. April 1948). Es entspricht der Rechtsprechung des Senats, daß die Amtshaftung für die Erledigung von Auftragsangelegenheiten des Kreises durch dessen Bedienstete den Kreis trifft (BGHZ 2, 350; 6, 215).

Soweit das Berufungsgericht eine Haftung des Kreises für den Schaden bejaht hat, den der Kläger infolge der fahrlässigen Amtspflichtverletzung der Bediensteten des Straßenverkehrsamtes erlitten hat, sind von der Revision ausdrückliche Bedenken nicht geltend gemacht worden. Diese läßt dahingestellt, ob der Kreis als Wegepolizeibehörde, verpflichtet gewesen sei, den Seitenweg wenigstens für Lastkraftwagen zu sperren, und erhebt gegen die Ausführungen des Berufungsgerichts zur Frage der Sachbefugnis des beklagten Kreises keine ausdrücklichen Einwendungen.

II.

1. Das Berufungsgericht nimmt an, daß bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Klägers mitgewirkt habe (§ 254 BGB). Es erblickt dieses Mitverschulden darin, daß er mit seinem Lastzug den Seitenweg überhaupt eingeschlagen habe, obwohl dieser nicht in die bezeichnete Umgehungsstraße einbezogen und nicht voll übersehbar gewesen sei. Insbesondere rechnet das Berufungsgericht dem Kläger als Fahrlässigkeit an, daß er nicht ausgestiegen sei und den an der Unfallstelle überschwemmten Fahrsteg nicht geprüft habe, bevor er seinen Fahrer von der Schadensstelle an der linken Wegseite nach rechts habe ausweichen lassen. Das Berufungsgericht sieht die ursächliche Beteiligung des Klägers an dem Unfall aber für geringer an als diejenige der Organe des Kreises, weil diese zuerst durch ihre Unterlassung die allgemeine Gefahrenlage geschaffen hätten.

2. Dagegen wendet sich die Revision. Wenn ein Kraftfahrer von der ihm vorgezeichneten Umgehungsstraße abweiche und in einen Seitenweg einbiege, tue er das auf eigene Gefahr, denn er müsse damit rechnen, daß der Seitenweg für ihn nicht geeignet sei, weil andernfalls der Umgehungsverkehr über ihn geleitet worden sein würde. Überdies hätten weder der Kläger noch sein Fahrer infolge der Überschwemmung des Seitenweges sehen und wissen können, ob das Fahrzeug nicht nach rechts in den Graben abrutschen würde, wenn sie der Gefahr des Abrutschens auf dem zerfahrenen linken Wegerand auswichen. Beide seien sehenden Auges in die Gefahr hineingefahren, die sie auf 10 m Entfernung erkannt hätten. Wer so auf eigene Gefahr handle, müsse sich so behandeln lassen, als hätte er auf Schadensersatz durch Fahrlässigkeit

verzichtet, und es komme auf die Abwägung des beiderseitigen Verschuldens in diesem Falle nicht an.

Diese Rüge der Revision kann keinen Erfolg haben. Rechtsprechung und Schrifttum fordern zur Annahme eines Haftungsausschlusses unter dem Gesichtspunkt des Handelns auf eigene Gefahr überwiegend, daß der Geschädigte sich der Möglichkeit einer Gefährdung durch den Umstand, der für den Unfall ursächlich geworden ist, bewußt war. Sie lassen es nicht genügen, daß der Geschädigte mit der Möglichkeit einer solchen Gefährdung nach der vernünftigen Beurteilung eines durchschnittlich sorgfältigen Menschen hätte rechnen müssen. Der Senat hat sich in seinem Urteil vom 17. Mai 1951 -III ZR 57/51- dieser Auffassung angeschlossen. Davon abzugehen besteht kein Anlaß (vgl. BGHZ 2, 159 mit Hinweisen und die Anmerkungen dazu von Geigel JZ 1951, 589). Das Berufungsgericht hat sich mit dieser Frage nicht ausdrücklich auseinandergesetzt. Seine Ausführungen lassen aber erkennen, daß es eine bewußte Inkaufnahme der Gefahr des Abrutschens vom Weg durch den Kläger nicht als erwiesen ansieht. Es entschuldigt diesen gerade damit, daß zwei Kraftwagen, darunter ein Lastwagen ungefähr der gleichen Größe, vor ihm den Seitenweg ohne Schwierigkeiten befahren hätten. Das Landgericht, dessen Feststellungen in das Urteil des Berufungsgerichts übernommen worden sind, hat sich bei einer Ortsbesichtigung davon überzeugt, daß ein Lastkraftwagen von der Art, wie ihn der Kläger fuhr, den Seitenweg, ohne abzurutschen, durchfahren konnte, sofern er sich nur genau in der Mitte hielt. Bei dieser Sachlage läßt sich weder aus dem Einfahren in den Seitenweg noch aus dem Weiterfahren auf demselben folgern, der Kläger sei sehenden Auges in eine Gefahr hineingefahren und er habe damit die Folgen seines Tuns auf sich genommen. Ein Handeln auf eigene Gefahr mit der Wirkung eines Ausschlusses der

Haftung des beklagten Kreises liegt somit nicht vor.

3. Tritt der von der Revision behauptete Haftungsausschluß nicht ein, so kommt es auf die Abwägung des Maßes der Verursachung und des beiderseitigen Verschuldens an. Die Verteilung der Verantwortlichkeit im Rahmen des § 254 BGB gehört dem Gebiet der dem Tatrichter obliegenden Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse an. Das Revisionsgericht kann nur nachprüfen, ob der Tatrichter alle Unterlagen ordnungsgemäß festgestellt, bei der Abwägung verwertet und dabei die Grenzen nicht überschritten hat, die ihm durch Denkgesetze und Erfahrungssätze gesetzt sind. Das hat der Senat unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Reichsgerichts in seinen Urteilen vom 11. Dezember 1950 -III ZR 94/50- (NJW 1951, 110) und vom 25. September 1952 -III ZR 334/51- (nicht abgedruckt) entschieden. Daran ist festzuhalten (vgl. RGZ 125, 206; 133, 128 und JW 1930, 3314). Daß dem Berufungsgericht bei dieser Abwägung zum Nachteil des Kreises ein Rechtsverstoß unterlaufen wäre oder daß es wesentliche Tatumstände übersehen hätte, ist nicht ersichtlich und vom Revisionskläger auch nicht dargetan. Die Revision erwies sich somit als unbegründet.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO (vgl HRR 33, 956).

Meiß

Dr. Geiger

Rietschel

Dr. Weber

Wolany